

Initiativantrag

**der unterzeichneten Abgeordneten
des Oberösterreichischen Landtags
betreffend**

**Landesgesetz, mit dem das Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetz 2002
geändert wird**

Gemäß § 25 Abs. 6 Oö. LGO 2009 wird dieser Antrag als dringlich bezeichnet.

Der Oö. Landtag möge beschließen:

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Beamtinnen und Beamte im Branddienst der Feuerwehr sind bei ihrer Tätigkeit hohen Belastungen ausgesetzt, können jedoch im Gegensatz zu den Vertragsbediensteten im Branddienst der Feuerwehr nicht bereits ab Vollendung des 57. Lebensjahrs und bei Vorliegen der gesetzlich geforderten Anzahl an Nachtschwerarbeitsmonaten abschlagsfrei in den Ruhestand treten.

Die aktuelle Sonderregelung des § 142 Abs. 3 Oö. StGBG 2002 ermöglicht für Beamtinnen und Beamte lediglich eine Verminderung der Kürzung der Ruhegenussbemessungsgrundlage für jedes Kalenderjahr mit mindestens 80 geleisteten Schicht- oder Wechseldiensten um 0,29 %-Punkte, womit es idR. zu einem durch Abschläge gekürzten Ruhegenuss kommt.

Zu den besonderen Belastungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Bereich des Branddienstes der Berufsfeuerwehren zählen u.a. Lebensgefahr, Arbeiten unter starker Hitze oder Kälte, gesundheitliche Gefährdung durch Rauch und Chemikalien, Einsatzfahrten mit hoher Geschwindigkeit, psychische Belastungen insbes. bei Personenbergungen, sofortige Einsatzbereitschaft auch unmittelbar nach einer Schlafphase mit entsprechender Belastung des Kreislaufs sowie die Tatsache, dass idR. die Risiken des jeweiligen Einsatzes im Vorhinein nicht bzw. nur schwer abschätzbar sind.

Eine mit dem Art. X NSchG vergleichbare Möglichkeit der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand soll auch jenen Bediensteten der Berufsfeuerwehren eingeräumt werden, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen.

II. Kompetenzgrundlagen

Gemäß Artikel 21 Abs. 1 B-VG obliegt den Ländern die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten des Dienstrechts der Bediensteten der Länder und Gemeinden. Durch den Entfall des früher geltenden Homogenitätsgebots im Artikel 21 Abs. 1 B-VG dürfen die in Angelegenheiten des Dienstrechts erlassenen Gesetze und Verordnungen der Länder von den dienstrechtlichen Gesetzen und Verordnungen des Bundes abweichen.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden dem Land voraussichtlich keine Mehrkosten gegenüber der derzeitigen Rechtslage erwachsen. Den Statutarstädten werden durch die Anpassung derzeit nicht bezifferbare Mehrkosten gegenüber der derzeitigen Rechtslage erwachsen (durch den Entfall der Abschläge).

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I (Änderung des Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetzes 2002):

§ 93b Oö. StGBG 2002 sieht für Beamtinnen und Beamte der Berufsfeuerwehr eine dem Art. X Nachtschwerarbeitsgesetz nachgebildete Möglichkeit vor, bereits ab Vollendung des 57. Lebensjahrs in den Ruhestand versetzt werden zu können. ISv. Art. VII Abs. 4 NSchG leisten Arbeitnehmer/innen der Feuerwehr Nachtschwerarbeit, die in der Zeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr mindestens sechs Stunden Einsätze oder Arbeitsbereitschaft für Einsätze im Schichtdienst leisten, wenn es sich dabei um die Haupttätigkeit der Arbeitnehmer/innen handelt.

Durch den Verweis auf Art. VII Abs. 4 NSchG in Abs. 2 par. cit. wird sichergestellt, dass die bundesgesetzlichen Regelungen hinsichtlich der Definition von Nachtschwerarbeit für Vertragsbedienstete im Bereich der Feuerwehr gleichlautend auch für Beamtinnen und Beamte gelten.

Die erforderlichen Zeiträume (Abs. 1 par. cit.) sowie die Definition der Nachtschwerarbeitsmonate (Abs. 2 par. cit.) werden an die den bundesrechtlichen Bestimmungen angelehnt. Nicht erfasst sind jene Beamtinnen und Beamte, die nur im Einsatzfall Feuerwehrtätigkeiten, im Übrigen aber sonstige Arbeiten ausüben (siehe Art. VII Abs. 4 NSchG „wenn es sich dabei um die Haupttätigkeit der Arbeitnehmer/innen handelt“). Arbeitsbereitschaft, die ein zentrales Wesensmerkmal der Tätigkeit von Arbeitnehmer/innen der Feuerwehr ist, stellt keinen Hinderungsgrund für die Anerkennung als Nachtschwerarbeit dar.

Mittels gesetzlicher Vermutung des Vorliegens der Voraussetzungen von Nachtschwerarbeit (jeder volle Kalendermonat mit durchschnittlich mindestens 48 Wochenstunden ausgeübter Schichtdienst-Tätigkeit innerhalb eines Vollzeit-Schichtmodells im Branddienst einer österreichischen Berufsfeuerwehr oder eines anderen Dienstgebers) wird der administrative Aufwand für die Ermittlung der entsprechenden Nachtschwerarbeitsmonate im Sinn einer effizienten Verwaltung reduziert.

Die Ruhestandsversetzungsmöglichkeit nach § 93b Oö. StGBG 2002 steht auch Beamtinnen und Beamten offen, welche wegen Branddienstuntauglichkeit (bspw. nach einem Dienstunfall) in einen anderen Bereich versetzt wurden, die erforderlichen Zeiträume jedoch erfüllen. Eine organisatorische Zugehörigkeit zum Branddienst ist somit zum Zeitpunkt der angestrebten Ruhestandsversetzung nicht obligat, sofern eine ausreichende Anzahl an Nachtschwerarbeitsmonaten erbracht wurde.

Hinsichtlich Abs. 4 par. cit. und der nicht stattfindenden Kürzung abweichend von § 5 Abs. 2 oder 3 Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz ist darauf hinzuweisen, dass damit ausschließlich der Ruhegenuss zu verstehen ist und eine etwaige Nebengebühreuzulage hiervon nicht umfasst ist.

Linz, am 5. Juli 2022

(Anm.: ÖVP-Fraktion)

Dörfel, Angerlehner, Aspalter, Lengauer, Manhal, Stanek, Rathgeb, Naderer

(Anm.: FPÖ-Fraktion)

Mahr

(Anm.: SPÖ-Fraktion)

Haas, Lindner, Knauseder, Antlinger, Heitz, Strauss, Schaller, Margreiter, Höglinger, P. Binder, Engleitner-Neu

(Anm.: Fraktion der Grünen)

Schwarz, Mayr, Hemetsberger, Engl, Bauer, Vukajlovic

Landesgesetz,
mit dem das Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetz 2002 geändert wird

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I
Änderung des Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetzes 2002

Das Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetz 2002 (Oö. StGBG 2002), LGBl. Nr. 50/2002, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 76/2021, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis lautet die Eintragung zur nachstehenden Bestimmung:*
„§ 93b Sonderbestimmung für Bedienstete der Berufsfeuerwehr“
2. *Nach § 93a wird folgender § 93b eingefügt:*

§ 93b Oö. StGBG 2002
Sonderbestimmung für Bedienstete der Berufsfeuerwehr

(1) In der Berufsfeuerwehr verwendete Beamtinnen und Beamte können durch schriftliche Erklärung die Versetzung in den Ruhestand ab dem Ablauf des Monats bewirken, in dem sie das 57. Lebensjahr vollenden, wenn sie in den letzten 360 Monaten vor dem Zeitpunkt der beabsichtigten Versetzung in den Ruhestand mindestens 180 Nachtschwerarbeitsmonate oder insgesamt mindestens 240 Nachtschwerarbeitsmonate aufweisen.

(2) Ein Nachtschwerarbeitsmonat im Sinn dieser Bestimmung ist jeder Kalendermonat, in dem an mindestens sechs Arbeitstagen Nachtschwerarbeit im Sinn des Art. VII Abs. 4 Nachtschwerarbeitsgesetz, BGBl. Nr. 354/1981 in der Fassung BGBl. I Nr. 249/2021, erbracht wurde. Für jeden vollen Kalendermonat einer innerhalb eines Vollzeit-Schichtmodells mit durchschnittlich mindestens 48 Wochenstunden ausgeübten Schichtdienst-Tätigkeit im Branddienst einer österreichischen Berufsfeuerwehr oder eines anderen Dienstgebers wird vermutet, dass die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Nachtschwerarbeitsmonats erfüllt sind.

(3) § 93 Abs. 2 bis 5 sind sinngemäß anzuwenden.

(4) Im Fall einer Ruhestandsversetzung nach Abs. 1 sind die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 und 3 Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz hinsichtlich des Ruhegenusses nicht anzuwenden bzw. ist für von § 1 Abs. 10 Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz erfasste Beamtinnen und Beamte § 261 Abs. 4a ASVG in der Fassung BGBl. I Nr. 81/2022 sinngemäß anzuwenden.

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Landesgesetz tritt mit dem Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.